

Leitsätze der 2. Referentin über:  
**Regulierungsauftrag für den Staat im Bereich der Fortpflanzungsmedizin?**

I. Einleitung

(1) Mit dem rasanten Fortschritt in der Reproduktionsmedizin sind die Chancen, das Grundrecht auf Fortpflanzungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1) zu realisieren, ebenso gestiegen wie der Regulierungsbedarf. Daher wird ein umfassendes Fortpflanzungsmedizingesetz gefordert. Der Bund hat dafür auch, anders als noch beim Embryonenschutzgesetz (ESchG), die Gesetzgebungskompetenz (vgl. Art. 74 Nr. 26 GG).

II. Bestandsaufnahme und besondere Herausforderungen der gesetzlichen Regulierung

(2) Das ESchG von 1990 ist wissenschaftlich überholt, lückenhaft (Bsp. Embryonenspende) und wird als reines Strafgesetz der Komplexität der Materie nicht gerecht. Einige Restriktionen wirken sich sogar nachteilig auf die Gesundheit von Mutter und Kind aus. Fragen der Eltern-Kind-Zuordnung bei Mehrelternschaft und das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sind unzureichend geregelt. Auch ist es vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 GG problematisch, dass die Samenspende erlaubt, die Eizellspende hingegen verboten ist.

(3) Die bisherige Untätigkeit des Gesetzgebers erklärt sich aus der hohen Komplexität der Materie und den schwierigen Rahmenbedingungen der Regulierung:

(a) Neue wissenschaftliche Erkenntnisse – z.B. zum Zeitpunkt der Verschmelzung der elterlichen Chromosomensätze oder zur Reprogrammierbarkeit totipotenter Zellen – schlagen unmittelbar auf die gesetzliche Ebene (Begriff des „Embryos“ i.S.v. § 8 ESchG) durch und bringen eine besondere Dynamik in die Materie.

(b) Die Regulierung muss dem gesellschaftlichen Wandel – insbesondere der Pluralisierung der Familienstrukturen – Rechnung tragen. Diese liegt der Fortpflanzungsmedizin voraus, wird durch sie aber auch weiter verstärkt.

(c) Die starke Emotionalisierung der hochkontroversen bioethischen Fragen rund um den Beginn des Lebens lässt den Gesetzgeber davor zurückschrecken, mit einer Reform die ‚Büchse der Pandora‘ zu öffnen. Zudem wird die bioethische Position zum extrakorporalen Embryo mit Fragen der Auslegung der Menschenwürdenorm verwoben. In den ungeklärten Fragen nach dem Umgang mit dem fundamentalen Wertpluralismus und der Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG liegen die Hauptursachen für die gesetzgeberische Blockade.

III. *Biomedizin im Spannungsfeld von gesellschaftlichem Pluralismus, staatlicher Neutralität und verfassungsrechtlichem Grundkonsens*

(4) *Unterschiedliche Disziplinen nähern sich dem Problem des Wertepluralismus auf unterschiedliche Weise an: John Rawls fand die Antwort im rationalen Kern eines alle streitigen metaphysischen Argumente aussparenden „overlapping consensus“ vernunftbegabter Subjekte. In der Rechtsphilosophie wurde die These formuliert, dass nur das rechtsethische Minimum über strafrechtliche Sanktionen, wie sie auch das ESchG vorsieht, durchgesetzt werden dürfe. Einige politikwissenschaftliche Ansätze setzen dagegen ganz pragmatisch auf die gesetzgeberische Gestaltung eines Modus Vivendi. Bestimmte Aspekte dieser drei Perspektiven scheinen im Grundgesetz im Hegel’schen Sinne ‚aufgehoben‘ zu sein:*

(a) *Das, was wir als verfassungsrechtlichen Grundkonsens bezeichnen, lässt sich auch als „overlapping consensus“ hinsichtlich der das staatliche Zusammenleben regelnden Grundnormen in einer hochpluralistischen, moralisch divergenten Gesellschaft begreifen.*

(b) *Das rechtsethische Minimum materialisiert sich in den Grundrechten und wirkt so über Schutzpflichten für Leben, Gesundheit etc. auf den Gesetzgeber ein, der jedoch einen großen Gestaltungsspielraum hat. Die Forderung, nur das rechtsethische Minimum zu sanktionieren, hat daher bloß appellativen Charakter; verbindliche Vorgaben für die Regulierung der Fortpflanzungsmedizin erwachsen daraus nicht.*

(c) *Die Verfassung als Rahmenordnung mit bestimmten prozeduralen Spielregeln ermöglicht es, den Modus Vivendi gesetzgeberisch stets neu auszutarieren. In der pluralistischen Demokratie gibt es kein vorgegebenes Gemeinwohl und keine für alle verbindliche Auffassung des Guten. Der entscheidende Mechanismus zur Auflösung des sachlichen Dissenses sowie der Spannung zwischen Rationalitätsanspruch des Gesetzes und den Eigengesetzlichkeiten politischer Prozesse ist das demokratische Mehrheitsprinzip.*

(5) *Der politische Prozess findet allein in der Verfassung seine rechtliche Grenze.*

(a) *Dies gilt namentlich für die Grundrechte, die in der Kontroverse um die Regulierung der Fortpflanzungsmedizin jedoch ganz im Schatten der ‚abwägungsfesten‘ Vorgaben der Menschenwürdenorm stehen.*

(b) *Als verfassungsrechtliche Grenze fungiert auch das Neutralitätsprinzip im Sinne der Nichtidentifikation des Staates mit bestimmten religiösen Positionen (vgl. Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie Art. 136 Abs. 1, 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG). Von Gesetzen kann keine Ergebnis-, sondern nur Begründungsneutralität verlangt werden: Ein durch Gesetz ermöglichter Freiheitseingriff muss also ohne Rückgriff auf eine bestimmte religiöse Position begründbar sein.*

(6) Zentral für die Regulierungsdebatte ist die Auslegung der Menschenwürdenorm. Es wird prekär, wenn der moralische Diskurs zum extrakorporalen Embryo sich ungefiltert auf die Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG verlagert, der zudem unter dem Schutz von Art. 79 Abs. 3 GG steht. Die Zementierung einer nur partikularen Auffassung des Guten als verfassungsrechtlicher Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG würde in einen Selbstwiderspruch mit der durch diese Norm postulierten, aus dem Schutz individueller und kollektiver Autonomie erwachsenden Freiheitlichkeit führen.

(a) Art. 1 Abs. 1 GG steht für die Grundentscheidung, die staatliche Ordnung des Grundgesetzes in der Würde des Menschen zu fundieren. Aus der Funktion als Staatsfundamentalnorm folgt, dass die Menschenwürde Ausdruck des verfassungsrechtlichen Grundkonsenses bzw. des „overlapping consensus“ (Rawls) sein muss, dem pluralistischen Meinungskampf somit entzogen ist. Allgemein konsentierter Kern dieser Norm ist der Schutz des autonomen Subjekts. Sonstige Vorstellungen in den verschiedenen Entwicklungslinien der Würdeidee sind nicht Gegenstand ihrer verfassungsrechtlichen Verbürgung geworden, können aber selbstverständlich in die Gesetzgebung einfließen.

(b) Ergänzend weist auch das Neutralitätsprinzip als Gebot der Nicht-Identifikation des Staates mit bestimmten religiösen Positionen im Kontext der Auslegung des Art. 1 Abs. 1 GG auf eine nicht zu rechtfertigende Verengung des Spielraums des Gesetzgebers und der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger hin.

(c) Der spezifisch verfassungsrechtliche Gehalt der Menschenwürde fällt somit deutlich ‚sparsamer‘ aus und hält weniger Antworten auf Einzelfragen bereit, als manche Stellungnahmen zum Rechtsstatus des Embryos nahelegen. Gleichzeitig erweitert sich damit der Spielraum des Gesetzgebers, der auch insoweit den Modus Vivendi gestalten darf und muss.

#### IV. Der Status des extrakorporalen Embryos als Kristallisationspunkt der auf die Menschenwürde fokussierten Regulierungsdebatte

(7) Die Menschenwürdenorm schützt in ihrer positiven Dimension die Autonomie bzw. die Subjektstellung des Einzelnen. Dem entspricht die negative Definition des Verletzungstatbestands über die Objektformel.

(8) Art. 1 Abs. 1 GG spricht von der „Würde des Menschen“. Die Norm selbst trifft keine Aussage zu der vorgelagerten Frage, ab wann es sich in diesem Sinne um menschliches Leben handelt. Eindeutig ist die Rechtslage ab der Geburt (Rechts-/ Grundrechtsfähigkeit).

(9) *Im Diskurs über den moralischen Status des extrakorporalen Embryos werden die sog. SKIP-Argumente – d.h. das Spezies-, das Kontinuum- oder Kontinuitäts-, das Identitäts- und das Potenzialitätsargument – geltend gemacht.*

(10) *Ausgangspunkt der Bestimmung des Rechtsstatus des extrakorporalen Embryos muss Art. 1 Abs. 1 GG sein. Dabei ist zwischen der Frage der Vorverlagerung der objektiv-rechtlichen Bindungswirkung der Norm und ihrem sachlichen Gehalt zu differenzieren. Ersteres ist möglich, während die sachliche Differenz zwischen dem extrakorporalen Embryo als Verkörperung eines Potenzials und dessen Entfaltung im geborenen Menschen nicht mehr durch Wertungen überbrückt werden kann: Der Vierzeller im Kulturmedium ist kein autonomes Subjekt und kann daher durch Art. 1 Abs. 1 GG auch nicht als autonomes Subjekt geschützt werden. In Ermangelung eines Subjekts läuft auch die Objektformel ins Leere: Der extrakorporale Embryo kann nicht zum Objekt gemacht und dadurch in seiner Würde verletzt werden.*

(11) *Der extrakorporale Embryo kann sich unter günstigen Bedingungen aber zum autonomen Subjekt und damit zu einem Gleichen unter Gleichen entwickeln. Daraus folgt, dass ihm mit Respekt und Achtung zu begegnen ist. Dies stellt sich als eine auf sein besonderes Potenzial bezogene inhaltliche Vorwirkung des Art. 1 Abs. 1 GG dar und konstituiert somit eine echte Rechtspflicht, die dem Begriff der Würde insoweit jedoch einen anderen Gehalt gibt, als er ihn bei Geborenen hat.*

(12) *Das Respekt- und Achtungsgebot aus Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das potenzielle Lebensinteresse des extrakorporalen Embryos. Die aus Art. 2 Abs. 2 GG ableitbare staatliche Schutzpflicht greift erst ab der sich parallel zur Nidation vollziehenden Individuation. Grundrechte als individuelle Rechte setzen einen individualisierten Rechtsträger voraus; bis zur Individuation ist aber noch eine Mehrlingsbildung möglich. Erst danach entkoppelt sich der Menschenwürde- vom Lebensschutz.*

(13) *Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Respekt- und Achtungsgebot im Hinblick auf den extrakorporalen Embryo unter Beachtung der Grundrechte Dritter zu konkretisieren. In seiner positiven Dimension ist dieses Gebot genauso wenig abwägungsfest wie das Autonomieprinzip. Abwägungsfest ist die Menschenwürde immer nur bezogen auf den Verletzungstatbestand. Analog zur Objektformel lassen sich auch bei evidenter Verletzung des Respekt- und Achtungsgebots Fallgruppen formulieren, in denen objektiv-rechtlich ein Menschenwürdeverstoß zu bejahen wäre. Dies würde z.B. für ein Eugenik-Gesetz oder für die Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen mit menschlichem Erbmaterial gelten.*

V. *Fazit: Fortpflanzungsmedizin zwischen verfassungsrechtlichen Anforderungen und politischem Prozess*

*(14) Ein umfassendes Fortpflanzungsmedizingesetz ist dringend erforderlich. Der Gesetzgeber muss hier unter schwierigen Rahmenbedingungen das verfassungsrechtliche Gebot, das Potenzial des extrakorporalen Embryos zu respektieren und zu achten, konkretisieren und mit den Grundrechten Dritter in einen angemessenen Ausgleich bringen. Art. 1 Abs. 1 GG enthält dafür nur wenige ‚abwägungsfeste‘ Vorgaben; die Verantwortung liegt in erster Linie beim Parlament.*